



## **Satzung**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

vom 29.02.2000 in der Fassung vom 29.02.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen „Der Gemeindebote, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirrlingen“ durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

#### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01. April 1963 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Hirrlingen, den 29.02.2000

gez. Hofelich  
Bürgermeister